

Vorlage Nr. IV/5/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

## **Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven (Aufnahmerichtlinien)**

### **A Problem**

In der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (AufnahmeVO) vom 27.01.2016 hat das Land Bremen grundsätzlich die Klassenfrequenzen in den unterschiedlichen Bildungsgängen festgelegt. Diese Regelfrequenzen sind in der Anlage 1 der Richtlinie anliegend dargestellt. Gemäß § 18 AufnahmeVO setzt der Magistrat die Klassengrößen an Schulen für die jeweilige Schule gesondert fest, wenn die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung, die Ausschöpfung der Regelgröße gemäß AufnahmeVO nicht zulässt.

In seiner Sitzung vom 24.01.2018 hat der Magistrat die Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I beschlossen.

Die Ermächtigungsgrundlage im Landesgesetz wurde in Anspruch genommen, um die im Schulentwicklungsplan und Inklusionsplan der Stadt Bremerhaven dargelegten Grundlagen angemessen umsetzen zu können.

Die Festsetzung der Regelgrößen erfolgte unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft (Sozialindikatoren), der Vorgabe der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der räumlichen Kapazitäten an den jeweiligen Schulstandorten. Im Dezember 2018 wurden die Regelgrößen für inklusive Klassen in der AufnahmeVO mit 17+5 (17 Regelschüler/-innen + 5 Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf) festgelegt. Diese Regelung kollidiert mit der Bremerhavener Regelung, pro Klassenverband maximal 2 Schüler/-innen mit Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten aufzunehmen. Zum Übergang in die 5. Jahrgangsstufe des Schuljahres 2019/2020 wurden die für Bremerhaven im Januar 2018 festgelegten Aufnahmekapazitäten für die Oberschulen unter Beachtung der neuen Regelung in der AufnahmeVO vom Verwaltungsgericht beanstandet. Eine generelle Absenkung der Richtfrequenz auf maximal 22 Schüler/-innen aufgrund der inklusiven Beschulung wurde als fehlerhafte Ermessensausübung moniert. Es ist daher erforderlich, die Festsetzung der Kapazitäten für die Oberschulen neu zu regeln.

Dazu ist beabsichtigt, die Abschlüsse für die Sozialindikatoren um jeweils eine Schülerin oder einen Schüler zu erhöhen. Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass es bisher keine landesweit einheitlichen Sozialindikatoren gibt und die sozialen Indikatoren für die Stadt Bremerhaven im Vergleich zur Stadtgemeinde Bremen in allen Auswertungen, z. B. dem Bericht zur Armutspolitik in Bremen oder Städtevergleiche negativer sind.

Ergänzend wird von jeder Oberschule das pädagogische Konzept zur inklusiven Beschulung

aller Schüler/-innen angefordert, damit es im Falle von Klageverfahren vorgelegt werden kann, nachdem die Vorlage des Schulentwicklungsplans und des Inklusionsplans der Stadt als Grundlage für die vorgenommenen Abschlüsse nicht akzeptiert wurden.

### **B Lösung**

Der Magistrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven und hebt die bisher gültige Richtlinie vom 24.01.2018 auf.

### **C Alternativen**

Keine, die angezeigt ist.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlages**

Die Vorlage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Auswirkungen für ausländische Mitbürger, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Die Mitbestimmungsgremien werden beteiligt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven und hebt die bisher gültige Richtlinie vom 24.01.2018 auf.

Frost

Dezernent für Schule, Kultur, Jugend, Familie und Frauen

Richtlinie Aufnahmekapazitäten

Anlage 1: Kapazitäten

Anlage 2: Zuordnung Schulen